Münster.1931.No 45 Med Diss.

Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin.
(Direktor: Professor Dr. H. Többen)

Das Recht der Zeugnisverweigerung des Arztes vor Gericht.

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der Doktorwürde der Hohen Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von

KARL PETRI
aus Münster.

1 · 9 · 3 · 1

Gedruckt in der Dissertations-Druckerei Robert Kleinert, Quakenbrück

Referent: Professor Dr. Többen.
Dekan: Professor Dr. Vogt.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

Das Recht der Zeugnisverweigerung des Arztes vor Gericht.

In den letzten Jahrzehnten seit der Ausdehnung der sozialen Gesetzgebung und der starken Zunahme der Gutachtertätigkeit hat der Arzt immer mehr die Notwendigkeit erkannt, sich über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genau zu unterrichten. Jeder Arzt, nicht nur der beamtete, muß in der Lage sein, seine Erfahrungen als Zeuge und Sachverständiger vor Gericht richtig zu verwerten und sich auf Grund derselben über die an ihn herantretenden Fragen zu äußern, mögen diese nun Gesundheitsverhältnisse, Krankheitszustände körperlicher oder psychischer Art, oder Folgezustände nach Verletzung und Unfall betreffen. Will der Arzt aber allen Anforderungen gerecht werden, so muß er vor allem mit den Gesetzesbestimmungen vertraut sein, sowie die nötige Uebung besitzen, etwaigen Schwierigkeiten, die ihm vor Gericht erwachsen können, aus dem Wege zu gehen, denn sonst läuft er dauernd Gefahr, in straf- oder zivilrechtliche Konflikte verwickelt zu werden.

Um nun das Recht der Zeugnisverweigerung des Arztes vor Gericht verstehen zu können, müssen wir kurz die Gesetzesvorschrift, welche die ärztliche Schweigepflicht behandelt, betrachten, gleichsam als Einleitung und Grundlage. Es ist unmöglich, sich mit der rechtlichen Stellung des Arztes zu beschäftigen, ohne vorher dieses Kapitel ärztlichen Rechtes besprochen zu haben. Es gibt wohl wenige Fragen für uns Aerzte, bei denen so verschiedene Ansichten herrschen.

Der in Betracht kommende § 300 des Strafgesetzbuches über die ärztliche Schweigepflicht lautet: „Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft

ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Der Staat hat den Wert der ärztlichen Schweigepflicht voll erkannt und durch diese Vorschrift eindeutig den Rechtsstandpunkt festgelegt. Dem Arzte ist im alllgemeinen nicht gestattet, zu offenbaren, was er beruflich als Privatgeheimnis erfahren hat; er wird anderenfalls bestraft, es sei denn, daß er nicht „unbefugt" gehandelt hat, wie z. B. beim Vorliegen ansteckender, gemeingefährlicher Krankheiten, wo das Gesetz dem Arzte seine Anzeigepflicht auferlegt und damit eine Durchbrechung des Grundsatzes der Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses vorschreibt. In dem § 300 des RStGB. spielt das Wörtchen „unbefugt" die ausschlaggebende Rolle. Es bestehen über diesen Begriff sehr viele irrige Auffassungen in Aerztekreisen. Der Arzt sagt „befugt" etwas aus, wenn ihn der Patient von der Schweigepflicht entbindet oder wenn das Gericht ihn für zeugnispflichtig erklärt, auch gegen den Willen des Patienten. Der verbreiteten Ansicht, aus der Zeugnispflicht ergebe sich in jedem Falle die Berechtigung zur „Offenbarung" auch für die, die nach § 300 StGB. schweigepflichtig sind, ist nicht zuzustimmen.

Nach dieser kurzen grundlegenden Einleitung kommen wir zu dem eigentlichen Thema: „Das Recht der Zeugnisverweigerung des Arztes vor Gericht." Dieses Recht des Arztes ist sowohl in der Strafprozeß- als auch in der Zivilprozeßordnung festgelegt.

Der § 52 der Strafprozeßordnung lautet: „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung dessen, was ihnen bei Ausübung des Berufes anvertraut ist. Die bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind."

Eine ähnliche Gesetzesvorschrift findet sich in der Zivilprozeßordnung, wo § 383 unter Nr. 5 bestimmt: „Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht. Die Vernehmung der bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung

welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann."

Der § 385 der Zivilprozeßordnung schreibt vor: „Die in § 383 Nr. 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind."

Hiernach sind zu unterscheiden die Fälle, die ins Gebiet des Strafprozesses und die, welche ins Gebiet des Zivilprozesses gehören.

In den Prozeßgesetzen wird nur eine Schweigeberechtigung festgesetzt, im Gegensatz zum materiellen Recht, wo im § 300 StrGB. von einer Schweigepflicht die Rede ist. Die Prozeßgesetze bauen sich auf auf dem eben besprochenen Begriff „unbefugt" des § 300 des StrGB. Sie stellen sogar fest, daß der Arzt sprechen muß vor Gericht, wenn der Patient ihn von seiner Schweigepflicht entbindet. Es ist also immerhin die Möglichkeit gegeben, daß ein Patient sich überreden läßt, seinen Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, ohne zu ahnen, wie er durch die Aussage des Arztes geschädigt werden kann.

Es besteht ein Unterschied zwischen dem § 52 StrGB. und den §§ 383, 385 der Zivilprozeßordnung. Das letztere Gesetz gibt den Aerzten nicht schlechthin das Recht, ihr Zeugnis hinsichtlich des ihnen in Ausübung ihres Berufes Anvertrauten zu verweigern, sondern nur dann, wenn die Geheimhaltung durch die Natur der Tatsache bedingt oder durch gesetzliche Bestimmungen geboten ist. Insoweit dürfen die Aerzte alles verschweigen, was sie erfahren haben.

Das Reichsgesetz urteilt unterm 4. 7. 1907, „daß das Zeugnisverweigerungsrecht des § 52 nicht bedeute, daß der Arzt ohne Entbindung von der Schweigepflicht nichts aussagen dürfe". Uebrigens ist es vorgekommen, daß die Staatsanwaltschaft Auslieferung von Krankengeschichten verlangt hat. Auch sind zuweilen ärztliche Zeugnisse von Versicherungsgesellschaften ausgetauscht. In jedem einzelnen Falle hat der Arzt es sich genau zu überlegen, ob er ausssagen will oder nicht. Er hat sich immer das Gebot der Schweigepflicht vor Augen zu führen, diese Pflicht beruht insbesondere beim Arzte auf der Rücksicht auf den Patienten. Wer einen Arzt zu Rate zieht, geht mit ihm offen oder stillschweigend einen Vertrag ein und will sicher sein, daß ohne seinen Willen nichts bekannt wird von dem, was er dem Arzte anvertraut. Wenn dieser Schutz versagte, wäre zu befürchten, daß

Leiden, deren Bekanntwerden für den Betreffenden sehr peinlich wären, nicht zur ärztlichen Behandlung kämen und dadurch der Allgemeinheit ein sehr großer Schaden zugefügt werden könnte, z. B. bei den Geschlechtskrankheiten. Selbstverständlich ist nun, daß der Arzt da aufhört zur Verschwiegenheit verpflichtet zu sein, wenn der Patient ihn von der Pflicht zum Schweigen entbindet. Das Recht der Zeugnisverweigerung genießt der Arzt vor allem im Interesse seiner Patienten.

Nach § 54 der StrPO. kann aber der Arzt auch, wie jeder Zeuge, die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung des Patienten zuziehen würde. Aehnlich § 384 ZPO.

Der Staat ist von jeher bemüht gewesen, das Recht der Zeugnisverweigerung dem Arzte vorzubehalten, in der Erkenntnis, daß eine Aufhebung der Schweigepflicht eine starke Gefahr für die Volksgesundheit darstellt. Allerdings ist die Aufgabe des Staates nicht leicht; auf der einen Seite soll er durch seine Gesetzgebung dafür sorgen, daß das Vertrauen zum Arzte im Volke gestärkt wird, auf der anderen Seite hat er die Pflicht, Verbrechen zu entdecken, zu verhüten und zu bestrafen. Der Staat sollte aber nur im äußersten Notfalle den Arzt zur Durchbrechung der Schweigepflicht zwingen. Eine Pflichtenkollision kommt dann leicht zustande, wenn es sich für den Arzt darum handelt, unbedingt zu schweigen, obwohl er unterrichtet ist über begangene verbrecherische, gesundheitschädliche und unsoziale Handlungen. Zufolge der Meldepflicht bezüglich der meisten ansteckenden Krankheiten kann unter Umständen der Arzt zur Abgabe seines Zeugnisses gezwungen werden. Der Gesetzgeber bewertet in diesen Fällen im öffentlichen Interesse die Anzeigepflicht höher als die Verschwiegenheitspflicht des Arztes. Wenn ein Patient sich im Prozesse weigert, seinen Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, so könnte er sich fragen, ob er im Wege des § 894 ZPO. gezwungen werden kann, dem Arzte die Erlaubnis zu geben, auszusagen. Der § 894 ZPO. bestimmt: „Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt.“ Diese Frage ist juristisch viel umkämpft. In der Sachverständigen-Zeitung[1]) lesen wir folgendes Reichsgerichtsurteil vom 19. 1. 1903: „Ein Arzt war vor dem Oberlandesgericht in Hamburg befragt worden, ob er im Jahre 1899 den Kassenboten B. an frischer Syphilis

behandelt habe. Der Arzt verweigerte das Zeugnis, da er auf Grund des § 383 ZPO. Abs. 1 Nr. 5 seiner Ansicht nach nicht auszusagen brauche. Es wurde der Versuch gemacht, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden durch Erwirkung der Erlaubnis zur Aussage von seiten des Patienten. B. weigerte sich aber, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden, da er die Nachteile erkannte, die ihm hieraus entstehen könnten. Darauf wurde der Beklagte B. in dem Ehescheidungsprozeß der Eheleute B. durch ein Zwischenurteil vom 14. 6. 1901 verurteilt, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Das Urteil wurde rechtskräftig und das Oberlandesgericht erklärte den Arzt gemäß § 894 ZPO. für zeugnispflichtig durch ein Zwischenurteil vom 5. 3. 1902. Auf Beschwerde des Arztes wurde das Urteil vom Reichsgericht aufgehoben, und die Sache zu anderer Entscheidung an das Oberlandesgericht Hamburg zurückverwiesen. Daraufhin erging ein neues Zwischenurteil vom 1. Oktober 1902, durch welches das Zwischenurteil vom 5. 3. 1902 mit anderer Begründung wiederholt wurde. Der Arzt gab sich jedoch wiederum nicht zufrieden, sondern legte erneut Beschwerde beim Reichsgericht ein. Dieses hob nun das Urteil des Oberlandesgerichtes auf und erklärte unterm 19. 1. 1903 die Zeugnisverweigerung des Arztes für berechtigt. Es bestehe kein Zweifel, daß Aerzte zu den Personen gehören, denen kraft ihres Amtes und Standes Tatsachen anvertraut werden, deren Geheimhaltung sowohl durch die Natur der Sache, als auch durch gesetzliche Bestimmungen, nämlich durch § 300, geboten sei. Beides liege hier vor. Auch die ethische Pflicht, der Ehefrau von der Erkrankung Mitteilung zu machen, sei hier zu verneinen. Es handele sich in diesem Falle nicht darum, die Ansteckung der Frau zu verhindern, sondern um die Beantwortung der Frage, ob der Mann im Mai 1899 an frisch erworbener Syphilis behandelt worden sei. Die Klägerin will diese Mitteilung des Arztes nur dazu benutzen, einen Ehebruch ihres Mannes zu beweisen, um dadurch die Scheidung ihrer Ehe zu verlangen.

Die Ansicht des Reichsgerichts erscheint begründet, da der Mann von der Schweigepflicht des Arztes überzeugt gewesen sei, als er ihm seine Aussagen gemacht habe.

Oft scheint es jedoch angebracht, daß gewisse Ausnahmen gemacht werden, ich denke an Fälle, wo ein Arzt in große Gewissenskonflikte gerät. Der Staat hat hier dem Arzte geholfen; bei bevorstehenden Verbrechen darf der Arzt in gewissen Fällen

nach § 139 StrGB. auch Zeugnis ablegen, um so der Allgemeinheit zu helfen. Ferner ist schon oft in der Oeffentlichkeit gefordert worden, dem Arzte gesetzlich die Abgabe eines Zeugnisses zu gestatten über Verletzte, die sich von ihm verbinden lassen etc. Es wäre oft möglich, auf diese Weise Verbrechen auf die Spur zu kommen. Der Arzt muß aber auch in diesem Falle sein Berufsgeheimnis wahren, es ist ihm in solchen Fällen vom Gesetzgeber keine Ausnahme zugestanden.

Aehnliche Konflikte entstehen oft für den Arzt, wenn er über ansteckende Krankheiten von Patienten unterrichtet ist und andere warnen möchte.

Eine weitere viel umstrittene Frage ist: „Was hat der Arzt zu tun, wenn der Patient tot ist?" Auch in einem solchen Falle hat der Arzt zu schweigen. Aus § 300 StrGB. kann er anderenfalls freilich nicht mehr bestraft werden, da ja der Patient nicht mehr Strafantrag stellen kann und weil das Antragsrecht nicht vererblich ist. Unter Umständen würde aber durch die Offenbarung das Vertrauen zum Arzt stark leiden; der Patient würde oft viel verschweigen, indem er sich sagte: „Was nützt mich das ärztliche Berufsgeheimnis, wenn nach meinem Tode doch jeder erfahren kann, was mir gefehlt hat."

Mancher Arzt würde sich viel Aerger und Verdruß sparen, wenn er in den zulässigen Fällen stets von dem Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch gemacht hätte. Oberlandesgerichtsrat Simonson veröffentlicht in der Aerztlichen Sachverständigenzeitung[2]) einen Aufsatz, worin er den Aerzten empfiehlt, nach Möglichkeit immer von dem Rechte der Zeugnisverweigerung Gebrauch zu machen. Es gäbe viele Aerzte, die glaubten, sich nicht strafbar zu machen, wenn sie trotz § 300 des StrGB. stets vor Gericht aussagten. Der Gesetzgeber könne zwar für einen besonders vorgesehenen Fall ein im Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohtes Verhalten für straflos erklären, es müsse aber dann die Ausnahme im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck kommen. Dieses sei hier nicht geschehen. Es sei nicht ersichtlich, daß man das Anwendungsgebiet des § 300 des StrGB. habe einschränken wollen durch die Paragraphen der Prozeßordnung über die Zeugnisverweigerung. Auch würde der letzte Absatz des § 383 ZPO. unverständlich sein, der es dem Richter zur Pflicht macht, die Vernehmung, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein

Zeugnis nicht abgelegt werden kann; denn wenn die Aussage straflos sei, so gebe es solche Tatsachen nicht. Bei diesen Ansichten über den § 300 des StrGB. läge es ganz in den Händen der Parteien, die Anwendung des Gesetzes in vielen Fällen auszuschließen. Die Strafprozeßordnung habe nicht dem aussagenden Arzte Straffreiheit zusichern wollen, sondern man habe ihn nur aus der Zwangslage befreien wollen, wegen Eidesverweigerung bestraft zu werden, weil er sein Zeugnis verweigern zu müssen glaubte.

Eine sehr wichtige Rolle spielt das ärztliche Zeugnis in Erbschaftsangelegenheiten. Wie oft kommt es vor, daß sich irgend ein Erbe benachteiligt fühlt. Der Arzt wird in solchen Fällen um ein Zeugnis gebeten, das bekunden soll: „Der Testator war zur Zeit der Testamentserrichtung nicht mehr im vollen Besitz seiner geistigen Fähigkeiten." Auf diese Weise will der Erbe das Testament anfechten. In solchen Streitigkeiten soll der Arzt immer an das Gebot der Schweigepflicht denken und sein Zeugnis verweigern, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Bei einem Gutachten verhält sich die Sache genau so; auch einem Versorgungsgerichte gegenüber kann der Arzt unter den oben erwähnten Umständen ein Gutachten verweigern.

Muß ein Arzt sich trotz Gerichtsbeschluß noch weigern, seine Aussagen zu machen? Schon oben ist erwähnt, daß ein Arzt aussagen darf, wenn ihn das Gericht für zeugnispflichtig erklärt, ja, er muß dann sogar aussagen. Es wird in der ärztlichen Sachverständigenzeitung[3]) von Regierungsrat Wex aus Danzig die Frage aufgestellt, ob der Arzt dann auf alle Fälle straffrei sei, wenn das Gericht ihn zur Abgabe eines Zeugnisses dadurch zwingt, daß es seine Weigerungsgründe für unbegründet erklärt. Es ist an sich wohl denkbar, daß das erste Gericht die Gründe zur Zeugnisverweigerung nicht für stichhaltig erachtet, während das zweite Gericht in der Ablegung eines Zeugnisses eine Verletzung der Schweigepflicht sieht. Die Ansicht des ersten Gerichtes ist für das zweite Gericht an und für sich nicht bindend. Es wäre aber ein unhaltbarer Zustand, wenn ein Arzt unter Androhung von Strafe gezwungen würde, die Aussage zu machen und dann hinterher in einer weiteren Instanz wegen dieser Aussage bestraft werden würde. Eine solche gerichtlich erzwungene Aussage ist aber nicht mehr „unbefugt", so daß eine Bestrafung aus dem § 300 StrGB. niemals stattfinden kann. Wie lange muß ein Arzt nun bei seiner Weigerung beharren, um vollkommen gegen die

Gesetzesordnung geschützt zu sein? Es ist wohl klar, daß man von keinem Arzte verlangen kann, sich erst durch Strafen vom Gericht zur Aussage zwingen zu lassen. Muß er nun von Rechtsmitteln Gebrauch machen gegen die richterliche Entscheidung? Diese Frage kann man ohne weiteres verneinen, da man es einem Arzte nicht zumuten kann, seinen Widerspruch bis zur letzten Instanz durchzutreiben. Im allgemeinen kann man wohl sagen, daß es genügt, wenn der Arzt sich weigert, sein Zeugnis abzugeben; zwingt ihn das Gericht aber doch zur Aussage, so kann er sich zufrieden geben und sich für befugt halten, die Aussagen zu machen.

Die beamteten Aerzte fallen ebenso wie alle anderen Aerzte unter die Pflicht der Wahrung des Berufsgeheimnisses. Der § 408 ZPO. bestimmt: „Die Wahrnehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde." (Vergl. auch die §§ 53, 76 der StrPO.)

Es gibt eine Verordnung, die vorschreibt, daß die beamteten Aerzte den Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte Zeugnisse abgeben müssen, abgedruckt im Reichsgesetzblatt Teil I, Jahrgang 1928, Nr. 10, 27. März 1928, Seite 80: Gesetz über Verfahren in Versorgungssachen: „Die öffentlichen Behörden, insbesondere auch die Fürsorgestellen und Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge, sind verpflichtet, den Versorgungsbehörden auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Träger der Reichsversicherung sind auf Ersuchen der Versorgungsbehörden zur Auskunfterteilung verpflichtet. Oeffentliche Anstalten und Anstalten öffentlich rechtlicher Körperschaften müssen den Versorgungsbehörden auf Verlangen die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Einsichtnahme überlassen, wenn der Versorgungsberechtigte damit einverstanden ist."

In den Fällen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat der Patient in der Regel ein ganz besonders großes Interesse an der Geheimhaltung seiner Krankheiten. Das Berufsgeheimnis ist nicht nur eine Forderung des Arztes und des Patienten, sondern es soll vor allem auch der Allgemeinheit nützen. Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten ist eine Durchbrechung des Grundsatzes der Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses; diese Ausnahmebestimmung mußte aber im Interesse der Allgemeinheit geschaffen werden. Eine Schädigung

des Vertrauens der Patienten zum Arzt hat freilich meistens eine solche Durchbrechung des Schweigeprinzips zur Folge, aber andererseits fordert das Staatsinteresse, daß der Arzt in jenen Fällen reden darf. Der Umfang der Offenbarungspflicht ist allerdings eng zu umgrenzen, damit das Berufsgeheimnis nicht zu sehr leidet. Von diesem Standpunkte müssen wir es begrüßen, daß das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 die unbegrenzte Schweigepflicht abgelehnt hat.

Der § 9 dieses Gesetzes lautet: „Wer eine Person, die an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet, ärztlich behandelt hat, hat der im § 4 bezeichneten Gesundheitsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn sich der Kranke der ärztlichen Behandlung oder Beobachtung entzieht oder wenn er andere infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet."

Nach dieser Vorschrift darf ein Arzt ein Zeugnis oder Gutachten nicht verweigern, wenn er weiß, daß der Patient sich nicht genau nach den gesetzlichen Bestimmungen verhält.

Nach diesen allgemeiner gehaltenen Betrachtungen über das Recht der Zeugnisverweigerung, das dem Arzte zuerkannt ist durch die §§ 52 StrPO. und 383, 835 ZPO., mögen hier einige Beispiele aus der Literatur und einige mir von Herrn Prof. Dr. Többen genannte Fälle Platz finden, aus denen der Sinn dieser Vorschriften für uns Aerzte deutlich hervorgeht.

In einem Falle handelt es sich um einen Ehescheidungsprozeß. In solchen Prozessen kommt es sehr häufig vor, daß der Arzt um ein Privatzeugnis gebeten wird, durch das eine Partei des Prozesses belastet werden soll. Es besteht ein Streit zwischen Mann und Frau. Kaufmann X. hat eine Sekretärin, mit der er auch längere Reisen unternimmt. Frau X. wirft ihrem Manne eheliche Untreue vor und benennt ihren Hausarzt als Zeugen, da er sowohl von ihr als auch von ihrem Manne über das ganze Verhältnis unterrichtet sei. Es kommt zum Ehescheidungsprozeß, in dem X. erklärt, seine Sekretärin nicht, wie es von seiner Frau verlangt werde, entlassen zu können, da er sie im Geschäft nötig habe, zumal die Angaben über die eheliche Untreue unwahr seien. — Hier handelt es sich um einen der Fälle, in denen der Arzt unter allen Umständen sein Zeugnis verweigern sollte. Die Frau hat ihn von der Schweigepflicht entbunden, nicht aber der Mann. Er würde sich bei Abgabe eines Zeugnisses strafbar machen und außerdem seine Praxis schädigen, da viele seiner Patienten das

Vertrauen verlieren würden. Der Arzt tut schon gut, in einem solchen Falle die Vorteile, die ihm durch das Zeugnisverweigerungsrecht geboten werden, für sich in Anspruch zu nehmen. Dieser Fall wurde mir von Prof. Dr. Többen zur Verfügung gestellt.

Ueber einen anderen Fall berichtet die Aerztliche Sachverständigenzeitung[4]): Ein Arzt weigert sich, über die Krankheit eines Patienten, den er an Nephritis behandelt hat, etwas auszusagen. Der Patient ist inzwischen gestorben. Der Arzt begründet seine Weigerung damit, daß der Patient ihm nicht erlaubt habe, zu reden. Die Beschwerdeinstanz (Oberlandesgericht) erklärte die Ansicht des Arztes für unbegründet. Sie stellte fest: „Der Arzt kann nicht ohne weiteres Aussagen verweigern. In diesem Falle handelt es sich nicht um ein Leiden, das die Ehre des Patienten bei Bekanntwerden herabsetzt und schädigt, die Geheimhaltung ist durch die Natur der Sache nicht bedingt noch durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben. Ob die Gründe zur Geheimhaltung ausreichen, habe das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden, und in diesem Falle könne es die Gründe nicht für ausreichend erachten."

Es muß ein berechtigtes Interesse des Patienten vorliegen, das Leiden geheim zu halten, z. B. bei einer Geschlechtskrankheit oder anderen Ekel erregenden Krankheiten, durch deren Bekanntwerden eine Herabsetzung des Patienten in den Augen seiner Mitmenschen erfolgt oder er geschäftlich schwer geschädigt wird.

In der Deutschen Medizinischen Wochenschrift schreibt Oberreichsanwalt Ebermayer[5]): „Der Arzt ist auch nach dem Tode des Patienten schweigepflichtig, wenn wichtige Interessen des Verstorbenen vorliegen, z. B. Erhaltung des guten Namens oder der Familienehre. Es besteht unter Umständen die Möglichkeit, daß die Erben erheblich finanziell geschädigt werden, wenn der Arzt darauf besteht, sein Zeugnis nicht abzugeben, da er sich für unbedingt schweigepflichtig hält. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist ja nicht mehr möglich. Man kann einem Arzte nicht die unbedingte Verletzung der Schweigepflicht vorwerfen, sofern er über die Gültigkeit eines Testamentes aussagt, wenn er genau weiß, daß der Testamentsrichter geisteskrank war." Das Kammergericht führt in dem Urteil vom 20. Januar 1904 aus: „Der Arzt darf im allgemeinen das Zeugnis verweigern, wenn es sich darum handelt, in einem Prozesse festzustellen, daß ein Testament nichtig ist, weil der Testator zur Zeit der Errichtung geistes-

krank war.“ Nach §§ 104 und 105 des BGB. ließe sich ein solches Testament als nichtig anfechten, weil, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, geschäftsunfähig ist und die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ebenso wie auch die Willenserklärung, die im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wurde, nichtig sind.

„Nach dem Tode des Patienten verhalte sich die Sache anders. Das uneingeschränkte Recht der Zeugnisverweigerung nütze nicht der Rechtspflege. Die Mitteilung von der Geisteskrankheit eines Patienten setze diesen nicht im Ansehen bei seinen Mitmenschen herab.“ Dieses Urteil hat in Aerztekreisen Aufsehen hervorgerufen.

Einen sehr interessanten Fall über Zeugnisverweigerung bringt die Aerztliche Sachverständigenzeitung[6]). Es sollte der Testamentsvollstrecker eines Arztes darüber befragt werden, ob der Arzt im Jahre 1909 und im Jahre 1919 den Beklagten an Syphilis behandelt habe. Der Testamentsvollstrecker hat das Zeugnis verweigert. Das Oberlandesgericht hat die Ansicht desselben mit folgender Begründung gebilligt: Der Arzt selbst wäre zu seinen Lebzeiten von dem Beklagten von der Schweigepflicht nicht entbunden worden. Er wäre also nicht nur berechtigt gewesen, sein Zeugnis zu verweigern, sondern auch dazu verpflichtet gewesen; er hätte sich sonst strafbar gemacht aus § 300 StrGB. Unter das ärztliche Berufsgeheimnis fielen nicht nur die Tatsachen, die der Arzt von dem Beklagten gehört habe, sondern auch die Wahrnehmungen, sowie auch alle Aufzeichnungen, die er in der Sprechstunde gemacht habe. Aus der Natur des Leidens (Geschlechtskrankheit) ergäbe sich die unbedingte Pflicht zu schweigen. An der Geheimhaltung wären sowohl Arzt wie Patient in gleichem Maße interessiert. Der Arzt lege Wert darauf, sich das Vertrauen seiner Patienten zu erhalten, der Patient wäre damals, als er zum Arzte ging, um seine Ehre besorgt gewesen, die bei ihm als verheiratetem Mann auf dem Spiel stand. Es handelte sich in diesem Fall auch nicht darum, eine Ansteckung zu verhüten, vielmehr wolle die Klägerin auf Grund des Zeugnisses einen Ehebruch, dessen sich ihr Mann nach ihrer Aussage vor 10 Jahren schuldig gemacht habe, beweisen, um so die Scheidung der Ehe zu erlangen. Die Schweigepflicht bestehe also

für den Arzt und genau so für seinen Testamentsvollstrecker, da ohne Zweifel klar sei, daß sowohl Arzt wie Patient in der berechtigten Annahme gelebt hätten, daß das ärztliche Tagebuch auch nach dem Tode des Arztes geheimgehalten werden würde. Kraft seines Amtes sei der Testamentsvollstrecker verpflichtet, den ausdrücklichen Willen sowie auch den mutmaßlichen des Erblassers zur Ausführung zu bringen. Demzufolge sei er ohne Zweifel verpflichtet, zu schweigen und berechtigt, sein Zeugnis in diesem Falle abzulehnen. Der Patient könne sicherlich verlangen, daß auch nach dem Tode des Arztes seine Krankheit geheimgehalten würde.

Dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung eines Gutachtens; § 408 ZPO. und § 76 StrPO.

Einen Fall, wo ein Arzt besser das Gutachten verweigert hätte, beschreibt Ebermayer in seinem Buche „Arzt und Patient in der Rechtsprechung“[7]). „Der Prozeß fand vor einem Wiener Gericht statt. Ein Arzt war angeklagt, weil er ein Gutachten abgegeben hatte, durch das er das Berufsgeheimnis verletzt haben sollte. Er war 29 Jahre lang in einer Familie als Hausarzt tätig gewesen. Er hatte auch den an Geisteskrankheit leidenden Sohn des Hauses behandelt und den Eltern über das Leiden Auskunft gegeben. Nach dem Tode des Vaters wollten die Geschwister den kranken Bruder, der Teilhaber einer Handelsgesellschaft war, beiseite drängen und baten den Arzt um ein Zeugnis über den Zustand seines Patienten. Der Arzt erstattete dieses Zeugnis ohne Einwilligung seines Patienten. Der Rechtsanwalt der Familie verwertete es in einem Zivilprozeß zu Ungunsten des Patienten. Darauf erfolgte die Anzeige gegen den Arzt wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses. Der Arzt versuchte sich zu entschuldigen, er gab an, daß alle Angehörigen genau über das Leiden ihres Verwandten unterrichtet gewesen seien und er also nichts Geheimes verraten habe. Außerdem habe er nicht angenommen, daß sein Gutachten im Prozeß verwertet werden würde, sondern er habe erwartet, daß man ihn als Zeugen oder Sachverständigen laden werde. Auch sei der Patient zu der Zeit, da er das Zeugnis abgegeben habe, nicht mehr in seiner Behandlung gewesen. Das Gericht kam zu einer Vertagung und das Urteil ist leider nicht bekannt geworden.“ Der Arzt durfte wohl den Eltern, die ihn als Arzt geholt hatten, Mitteilung machen. Als verfehlt ist aber die Entschuldigung des Arztes zu betrachten, der Patient sei nicht mehr in seiner Behandlung gewesen, als er das Zeugnis ab-

gegeben habe. Auch der Einwand des Arztes, der Zustand des Kranken und damit der wesentliche Inhalt des Gutachtens sei schon allgemein bekannt gewesen, kann nicht ohne weiteres als Entschuldigungsgrund gelten. Es lag auch keine höhere ethische Pflicht zur Offenbarung vor, durch die der Arzt sich hätte bestimmen lassen können, etwas auszusagen; das Interesse der Verwandten durfte für ihn in diesem Falle nicht ausschlaggebend sein.

In Prozessen um Unfallrenten kann der Arzt oft in die Lage kommen, ein entscheidendes Urteil abzugeben. Sehr häufig ist der Arzt aber nicht in der Lage, auszusagen, da er sich sonst strafbar aus § 300 StrGB. machen würde. Hierzu beschreibt die Aerztliche Sachverständigenzeitung[8]) einen Fall, der sich folgendermaßen verhielt: „In Hamburg wurden fünf Aerzte als sachverständige Zeugen vor Gericht geladen. Sie sollten aussagen, ob der Kläger durch die Unfallverletzungen arbeitsunfähig geworden sei. Die Aerzte verweigerten ihr Zeugnis unter Berufung auf § 300 StrGB. Vier von den Aerzten hatten den Kläger vor Beginn des Prozesses behandelt; sie begründeten ihre Weigerung folgendermaßen: Man könnte aus der Fragestellung des Gerichtes nicht ersehen, über welche Einzelheiten sie sich äußern sollten. Sie befürchteten, daß man sie nach Dingen fragen würde, an deren Verheimlichung der Kläger größtes Interesse habe. Das Gericht erkannte die Gründe der vier ersten Aerzte an und hielt ihre Weigerung für berechtigt. Bei dem fünften Arzte lagen die Verhältnisse anders. Dieser hatte den Kläger im Auftrage der beklagten Berufsgenossenschaft untersucht und außerdem war der Arzt ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden. Eine Berufung auf § 300 StrGB. konnte also nicht in Frage kommen. Es handelte sich auch nicht um ein Anvertrauen von Privatgeheimnissen, da jemandem etwas mitgeteilt sei, der im Auftrage eines dritten gekommen sei, um eine Mitteilung in Empfang zu nehmen. Der Patient hätte sich damals bei der Untersuchung weigern können, dem Arzte Auskunft zu geben, gibt er aber Auskunft in einem solchen Falle, so kann nicht mehr von „anvertrauen“ die Rede sein. Auch später kann der Patient seine Erlaubnis zur Zeugenaussage nicht mehr zurückziehen, die er einmal stillschweigend gegeben hat.“ Die Aussichten über diese Frage gehen allerdings auseinander. Oberreichsanwalt Ebermayer berichtet von einer Entscheidung des Kammergerichts in einem Zivilprozeß[9]). Er schreibt: „Das Kammergericht hat die Frage, ob eine erteilte Erlaubnis zur Aussage während des Prozesses zu-

rückgenommen werden kann, jüngst wenigstens für den Zivilprozeß verneint. Es handele sich bei der Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht um eine der Partei ungünstige Prozeßhandlung, die als solche nicht widerrufen werden könne." Den gleichen Standpunkt nimmt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. 6. 1914 ein, während das Oberlandesgericht Hamburg eine entgegengesetzte Ansicht geäußert hat. Die Berliner Aerztekorrespondenz stimmt dem Kammergerichtsentscheid zu, da die Schweigepflicht des Arztes nicht zu einem Parteistreit gemacht werden dürfe. Andererseits ist es klar, daß ein Arzt jederzeit berechtigt ist, die Erklärung, aussagen zu wollen, unter Umständen noch während des Prozesses zurückzunehmen.

Ein weiterer Fall aus der Unfallmedizin ist in der Aerztlichen Sachverständigenzeitung beschrieben[10]). Ein Arzt sollte vom Schiedsgericht für Arbeiterversicherung darüber als Zeuge und Sachverständiger vernommen werden, ob der Kläger D. schon früher an seinem Knochenmarksleiden erkrankt sei oder ob dieses erst durch den Betriebsunfall hervorgerufen worden sei. Der Arzt verweigerte die Aussage und wurde von dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung auf Grund des § 18 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung betr. das Verfahren vor Schiedsgerichten vom 22. 11. 1900 bestraft. Der Beschwerde des Arztes beim Reichsversicherungsamte hat dieses stattgegeben durch einen Beschluß vom 10. 10. 1905. Es gibt zu, daß der Arzt auf Grund von § 383 Abs. 1 ZPO. berechtigt ist, sein Zeugnis zu verweigern. Es fragt sich nur, ob das Knochenmarksleiden zu den Leiden zu rechnen ist, deren Geheimhaltung durch die Natur der Sache oder durch gesetzliche Bestimmungen gefordert ist. Es genügt, daß der Arzt gelegentlich einer Behandlung des Klägers D. das Knochenmarksleiden wahrgenommen hat, um es für anvertraut zu halten. Das Schiedsgericht hätte von der Vernehmung Abstand nehmen sollen, da es sonst leicht zur Verletzung des § 300 StrGB. hätte kommen können. Der beste Weg wäre gewesen, den Kläger D. zu bewegen, dem Arzte die Aussagen zu gestatten. Das Reichsversicherungsamt hat in solchen Fällen häufig von diesem Auswege Gebrauch gemacht.

In einem Falle, den mir Herr Prof. Dr. Többen mitteilte, hatte sich ein Rechtsanwalt vor den Eisenbahnzug geworfen und wurde getötet. Die Lebensversicherungsgesellschaft wollte die Versicherungssumme nur zahlen, wenn feststand, daß der Verunglückte in geistiger Umnachtung gehandelt habe. Der Betreffende war vor

Jahren von einem Arzte an schwerer gemütlicher Depression behandelt worden. Wenn in diesem Falle der Arzt sein Zeugnis abgibt, um dadurch der Witwe ihre wohlbegründeten Rechte auf die Versicherungssumme zu erhalten, so hat er nach obigen Ausführungen eine Betrafung aus § 300 RStrGB. nicht zu befürchten.

In Gewissenskonflikte können leicht die Irrenärzte kommen. Häufig werden ihnen Patienten zur Beobachtung übergeben, über die sie nachher wichtige Aussagen machen sollen. Es kann sich da um Fragen handeln, wie: Nichtigkeitserklärung einer Ehe, eines abgeschlossenen Geschäftes, Testierfähigkeit des Kranken usw. Es ist für alle Beteiligten äußerst wichtig, was der Arzt über den Geisteszustand des Patienten aussagt. Zu der Frage, ob der Arzt in diesem Falle reden darf, sagt Oberreichsanwalt Ebermayer[11]), daß ein Irrenarzt, dem ein Angeschuldigter von seiten des Gerichts nach § 82 StrPO. zur Beobachtung übergeben ist, zur Zeugnisverweigerung unter Berufung auf § 52 StrPO. nicht berechtigt ist. Der Angeklagte kommt hier nicht zum Arzte als „Anvertrauender", sondern der Arzt ist in diesem Falle nur der Gehilfe des Richters zwecks Feststellung eines bestimmten Tatbestandes.

In einem Streitfalle klagte der Arbeiter X. auf Nichtigkeitserklärung der Ehe mit der Heuermannstochter Y. Er gab an, daß seine jetzige Frau schon vor der Eheschließung an Jugendirresein gelitten habe und im Zustande gestörter Geistestätigkeit gewesen sei. Dieses sei ihm von den Angehörigen verschwiegen worden, obwohl er vor Eingehung der Ehe danach gefragt habe. Das Zeugnis bezw. Gutachten des Arztes war hier von größter Bedeutung, da bei Feststellung von Geistesstörung im Sinne des § 1325 BGB. die Ehe gerichtsseitig für nichtig erklärt werden kann. Der Arzt verweigerte sein Zeugnis, da er vom Patienten nicht von der Schweigepflicht entbunden worden war. Dieser Fall wurde mir aus der Gerichtspraxis von Prof. Dr. Többen zur Verfügung gestellt.

Die Aerztliche Sachverständigenzeitung[12]) berichtet von einem Manne, welcher sein Haus in der Inflationszeit zu gänzlich ungünstigen Bedingungen verkaufte. Die Angehörigen wollten vor Gericht eine Ungültigkeitserklärung des Verkaufes gemäß § 104 BGB. erreichen. Der Arzt wurde befragt, ob der Mann in vollem Besitze seiner geistigen Fähigkeiten gewesen sei, als er den Vertrag abgeschlossen habe. Der Arzt hatte den Betreffenden an Paralyse behandelt und konnte so vieles klären.

Nach den allgemeinen Betrachtungen und nachdem ich versucht habe, einige Beispiele zur Erläuterung anzuführen, möchte ich jetzt kurz zum Schluß einen Ueberblick geben über die Entwicklung des Zeugnisverweigerungsrechtes und über die Behandlung in den vorliegenden neuen Gesetzesentwürfen. Vor kurzem schrieb Oberregierungsrat Dr. Lehmann im deutschen Aerzteblatt hierüber[13]): „Man kann sich heute nicht mehr vorstellen, daß das Gesetz dem Arzte verbietet, über das zu sprechen, was er in der Sprechstunde erfährt, daß er aber anderseits vor Gericht keine Möglichkeit hat, sein Zeugnis zu verweigern. Das Strafgesetzbuch stammt vom 16. 5. 1871, die geltende Strafprozeßordnung ist erst am 1. 2. 1877 Gesetz geworden. Der damalige Entwurf zur Strafprozeßordnung sah einen Unterschied vor zwischen Anwälten und Aerzten; den ersteren wurde ein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt, den Aerzten nicht. Gegen einen Antrag der Reichstagskommission, eine Gleichstellung von Aerzten und Anwälten gesetzlich festzusetzen, wehrte sich die Regierung. Der gestellte Antrag kam aber doch in erster Lesung durch. Bei der zweiten Lesung kam es zu derselben Debatte. Der Bundesrat, dem die Beschlüsse zur Stellungnahme vorgelegt wurden, sprach sich gegen ein Zeugnisverweigerungsrecht für Aerzte aus. Der Reichstag entschied sich jedoch endgültig für das Gesetz. In den Beratungen über das neue Strafgesetzbuch ist der Versuch gemacht worden, das Gesetz über die ärztliche Schweigepflicht auf die Gehilfen der Aerzte sowie auch auf die Kurpfuscher auszudehnen. In erster Lesung ist dieser Entwurf angenommen. Hieraus ergibt sich sofort die weitere Streitfrage: „Wird das Recht der Zeugnisverweigerung auch in diesem Sinne erweitert?“ Ich glaube, daß es zu früh ist, um sich über die Entwicklung dieser Fragen auseinander zu setzen.

Ich habe kurz an Beispielen dargelegt, wie wichtig das Recht der Zeugnisverweigerung für uns Aerzte ist. Wir haben gesehen, daß ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient unbedingt nötig ist, denn ohne ein solches ist eine segensreiche ärztliche Tätigkeit unmöglich. Der Patient muß wissen: „Das, was ich dem Arzte anvertraue, ist strengstes Geheimnis.“ An der Geschichte dieser Gesetzesparagraphen sehen wir das Interesse, welches der Staat stets an diesen Fragen genommen hat. Wir sehen aber auch, wieviele Hindernisse bei einer solchen Gesetzesberatung zu überwinden sind. Aus der Reihe der von mir aus der Literatur zusammengestellten Beispiele kann man sehen, daß

leicht verschiedene Ansichten bei den Gerichten herrschen können, die alle wohlüberlegte Gründe für sich haben. Ich möchte den Aerzten dringend raten, sich über diese Gesetzesparagraphen genau zu unterrichten. Ferner möchte ich warnen, sich zu leicht durch eine ethische Pflicht dazu verleiten zu lassen, das Berufsgeheimnis zu verletzen. Der Arzt muß sich stets klar darüber sein, daß es, abgesehen von Einzelfällen, im allgemeinen nicht seine Aufgabe ist, Verbrechen aufzuklären oder zu verhüten, sondern daß er in erster Linie auf das Wohl seiner Patienten bedacht sein muß. Ohne Zweifel haben die einschlägigen Gesetzesvorschriften über die Schweigepflicht und das Recht der Zeugnisverweigerung noch Mängel an sich, die von keiner Seite geleugnet werden. Hier gilt es, durch gemeinschaftliche Arbeit zwischen Juristen und Aerzten die beste Lösung zu finden. Ich möchte diese Arbeit schließen mit dem Wunsche, alle Aerzte möchten stets das Berufsgeheimnis als ihr zwingendstes Gebot ansehen und danach handeln.

LITERATURVERZEICHNIS.

1. Aerztliche Sachverständigenzeitung, 1904, Verlag Schötz, Berlin, S. 85.
2. Aerztliche Sachverständigenzeitung, 1905, Verlag Schötz, Berlin, S. 143.
3. Aerztliche Sachverständigenzeitung, 1905, Seite 144.
4. Aerztliche Sachverständigenzeitung, 1907, Seite 499.
5. Deutsche Medizinische Wochenschrift vom 16. 9. 1927, Seite 1607.
6. Aerztliche Sachverständigenzeitung, 1918, Seite 149.
7. Ebermayer: Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Verlag Rudolf Mosse, Berlin 1925, Seite 74.
8. Aerztliche Sachverständigenzeitung, 1909, Seite 407.
9. Ebermayer: Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Verlag Rudolf Mosse, Berlin 1925, Seite 65.
10. Aerztliche Sachverständigenzeitung, 1906, Seite 170.
11. Ebermayer: Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Verlag Rudolf Mosse, Berlin 1925, Seite 66.
12. Aerztliche Sachverständigenzeitung, 1901, Seite 474.
13. Deutsches Aerzteblatt vom 1. Juli 1930, Seite 241. „Ueber die Schweigepflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht in den neueren Entwürfen." (Dr. Lehmann, Oberregierungsrat.)

LEBENSLAUF.

Am 19. Juli 1903 wurde ich als Sohn des praktischen Arztes Dr. med. Franz Petri zu Münster geboren. Nach vierjähriger Volksschulbildung besuchte ich 6 Jahre das Paulinische Gymnasium zu Münster und 3 Jahre das staatliche Schillergymnasium zu Münster. 1923 im Herbst erhielt ich das Reifezeugnis. Ich studierte Medizin 6 Semester bis zum Physikum in Münster. Dann drei klinische Semester in München; nach drei weiteren klinischen Semestern in Münster machte ich Anfang Januar 1930 das Staatsexamen mit „gut". Vier Monate war ich am evangelischen Krankenhause zu Münster als Medizinalpraktikant und seit dem 3. Mai 1930 bis 16. Januar 1931 in Rheine am Mathias-Hospital (innere Abteilung). Am 16. 1. 31 erhielt ich meine Approbation. Seit dieser Zeit bin ich als Assistenzarzt an der Provinzialheilanstalt Marienthal tätig.